

FDP des Kantons Thurgau  
Postfach  
CH-8280 Kreuzlingen  
Tel: +41 (71) 672 17 20  
Fax: +41 (71) 672 17 30  
E-Mail: info@fdpthurgau.ch  
Web: www.fdp-tg.ch

FDP Thurgau 8280 Kreuzlingen per E-Mail

Dept. für Erziehung und Kultur  
Frau Regierungsrätin Monika Knill  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 27. Oktober 2008

## **Stellungnahme zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen (Beitragsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

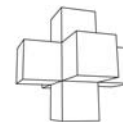
Die FDP Thurgau dankt für die Möglichkeit, sich zum Entwurf des Beitragsgesetzes äussern zu können. Unsere Stellungnahme wurde von der parteiinternen Arbeitsgruppe „Bildung und Kultur“ vorbereitet und von der Parteileitung diskutiert und verabschiedet. Unsere Antwort gliedern wir wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen
2. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Das seit dem 01.01.2002 geltende Gesetz hat sich im Grundsatz bewährt. Ein völliger Systemwechsel kommt daher nach sechs Jahren nicht in Frage und würde von den Schulgemeinden auch nicht verstanden. Es ist darum richtig, im Gesetzesentwurf das Grundprinzip des bisherigen Systems beizubehalten. Der Mechanismus dieses Beitragssystems ist sehr komplex und wohl nur für Fachleute ganz durchschaubar. Die FDP Thurgau begrüsst daher die Absicht, das Gesetz mit der Totalrevision zu vereinfachen, „kundenfreundlicher“ zu machen und damit den administrativen Aufwand zu reduzieren. Die Vereinfachung wird mit einer verminderten Regelungsdichte erreicht, d.h. es wird vieles verallgemeinert und es wird weniger auf lokal bedingte Sonderfälle eingegangen. Für kleinere Schulgemeinden kann dies aber bedeuten, dass sich besondere Konstellationen (z.B. Altersstruktur der Lehrerschaft) sehr nachteilig auswirken können. Es muss daher ein vernünftiger Mittelweg zwischen Vereinheitlichung und Rücksichtnahme auf Sonderfälle gefunden werden.

Mit der Zielsetzung die Schulgemeinden durch eine Senkung des Norm-Steuerfusses finanziell zu entlasten, ist die FDP Thurgau einverstanden. Dadurch wird nämlich auch die Autonomie der Schulgemeinden gestärkt. Ebenso begrüssen wir die angestrebte Verminderung der Steuerfuss-Unterschiede zwischen den Schulgemeinden, denn sie erleichtert eine gleichmässige Entwicklung innerhalb des Kantons.



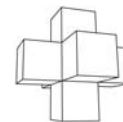
Bei einigen Paragraphen fällt uns eine abschliessende Beurteilung schwer, da verschiedene Fragen offen bleiben. So fehlen etwa bei den verschiedenen Pauschalen die detaillierten Angaben zu deren genauer Berechnung. Zudem bezweifeln Fachleute, dass die im Gesetzesentwurf oder im erläuternden Bericht festgehaltenen Ansätze zur Berechnung des Finanzbedarfes der Schulgemeinden nicht ausreichen, um die von den Schulgemeinden verlangten Leistungen zu erbringen.

Unbefriedigend sind für uns die Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen. Wer die Diskussion um eine vermehrte Integration „schwieriger“ Kinder in die Regelklassen von Anfang an mitverfolgte, der weiss, dass man mit einer vermehrten Integration vor allem auch Einsparungen anstrebte. Dass man mit einem solchen Ansatz ein komplexes pädagogisches Problem nicht zum Wohle aller Betroffenen zu lösen vermag, ist für uns offensichtlich. Wir bezweifeln, ob mit der vorgeschlagenen Lösung wirklich die pädagogisch richtigen Entscheide getroffen werden und nicht auch finanzielle Überlegungen die Entscheide noch immer mitbestimmen. Der gravierendste Mangel in diesem Zusammenhang ist zweifellos, dass das wichtige sonderpädagogische Basisangebot nicht definiert ist. Auch die FDP Thurgau kauft nicht gern eine Katze im Sack und verlangt daher, dass diese Frage vor Erlass des Gesetzes eindeutig geklärt wird.

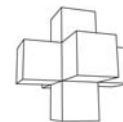
Das Beitragsgesetz ist eine sehr komplexe Materie. Vieles, das in der Theorie funktioniert, kann in der Praxis zu Problemen führen. Es ist daher wichtig, dass die Schulgemeinden, bei der Festlegung der entscheidenden Elemente (Pauschalen, sonderpädagogisches Basisangebot) in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. So lassen sich langwierige Diskussionen oder gar Streitereien eher verhindern; die Akzeptanz des Gesetzes wird grösser.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen**

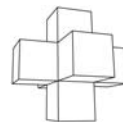
- § 3. Redaktionelle Änderung: Statt der Formulierung „Der Besoldungsaufwand für die Berechnung...“ genügt „Der Aufwand für die Berechnung...“
- § 4. Der Text ist für uns unklar. Wir wünschen, dass hier der Grundsatz gilt: „Die Schulgemeinde, die ein Kind unterrichtet, soll auch dessen Beiträge erhalten“. Der Paragraph ist dementsprechend neu zu formulieren.
- § 5. Wir fragen uns, ob die vorgeschlagene Lösung wirklich eine Verbesserung bringt. Die bisherige Praxis könnte unter Umständen sinnvoller sein. Das dafür benötigte Zahlenmaterial jedenfalls ist vorhanden. Um kleinere Schulgemeinden mit extremer Altersstruktur der Lehrkräfte etwas zu schützen, schlagen wir vor, für die Berechnung der Lektionspauschale statt der durchschnittlichen Lehrerbesoldung der betreffenden Schulstufe jene der betreffenden Schulgemeinde einzusetzen. Weiter bezweifeln wir, ob die Besoldungsnebenkosten mit 17 % ausreichend bemessen sind.
- § 6. Da der Kanton entscheidet, wer eine Sonderschulung erhält, ist es für uns folgerichtig, dass der Kanton auch alle Kosten für die Sonderschulung übernimmt. Wir bevorzugen daher klar die vorgeschlagene Variante (*kursiv gedruckt*). Um abzuschätzen, ob die vorgeschlagenen Zuschläge zur Lektionspauschale ausreichen, muss zuerst das sonderpädagogische Basisangebot klar definiert werden.



- § 7. Die Einführung eines Sozialindex ist zweckmässig. Hingegen fragen wir uns, ob er mit drei zu berücksichtigenden und unterschiedlich zu gewichtenden Faktoren nicht zu kompliziert angelegt ist. Erfahrungsgemäss verursachen nämlich die fremdsprachigen Kinder den grössten Zusatzaufwand. Beim DaZ-Unterricht jedenfalls besteht eine eindeutige Korrelation nur beim Kriterium fremdsprachiger Kinder. Im Sinne einer Vereinfachung schlagen wir daher vor, auf die Faktoren 2 und 3 (Anteil Arbeitsloser bzw. Steuerkraft) zu verzichten. Eine mögliche Formulierung für Abs.1: „Der Sozialindex wird aufgrund des Anteils ausländischer Kinder aus fremdsprachigen Ländern in der Schulgemeinde bestimmt.“
- § 8. Mit dem Grundsatz, dass sich die Schülerpauschale nach dem gesamten übrigen Aufwand aller Schulgemeinden richtet, sind wir einverstanden. Wir wünschen aber eine präzisere Erfassung der einzelnen Elemente und schlagen folgende Formulierung vor:
- „Die Schülerpauschale berechnet sich pro Schülerin und Schüler nach dem gesamten Aufwand aller Schulgemeinden. Dieser umfasst:
1. die Besoldungen der Behörden, der Verwaltungen, der Schulleitungen und der Hausdienste;
  2. den Verwaltungs- und den Liegenschaftenaufwand;
  3. den Gebäudeaufwand und die Baufolgekosten;
  4. den übrigen Aufwand für den Unterricht.“
- § 9. Berechnungen unserer Fachleute zeigen, dass das Verhältnis der Prozentsätze von Primar- und Sekundarschulgemeinden nicht stimmt. Die Beurteilung ist aber schwierig, da für die Berechnung die heutigen Zahlen verwendet werden müssen, weil die massgebenden Schüler- und Lektionspauschalen ja noch nicht bekannt sind. Für ein endgültiges Urteil braucht es hier mehr Transparenz.
- § 10. Es gelten die gleichen Bemerkungen wie zu § 9.
- § 11. Wir begrüssen die Entlastung der finanzstarken Schulgemeinden. Insbesondere gilt es, den Zentrumsfunktionen einzelner Schulgemeinden genügend Rechnung zu tragen
- § 12. Um die Steuerfussunterschiede zu vermindern, wünschen wir, die Härtefallregelung schon bei einem Steuerfuss von über 110 % spielen zu lassen.
- § 13. Gemäss unserer Stellungnahme zu § 6. unterstützen wir auch hier die Variante (*kursiv gedruckt*).
- § 14. Die Formulierung ist für uns unklar. Umfasst der Aufwand für das Bildungssemester lediglich die Kosten für die Stellvertretung oder die gesamten Kosten (inkl. Kurskosten, Spesenentschädigungen usw.)? Im Sinne einer einfachen Regelung wünschen wir, dass der Kanton alle Kosten des Bildungssemesters übernimmt.



- § 15. Der Zusammenschluss von Schulgemeinden und die Bildung von Volksschulgemeinden sind für die FDP Thurgau wichtige Zielsetzungen. Gemäss der heutigen Ausbildung an der PH Thurgau verfügen nicht mehr alle Lehrkräfte über eine Lehrbefugnis für alle Fächer. Um die Lehrkräfte aber optimal einsetzen zu können, brauchen die Schulgemeinden eine gewisse Grösse. Gleiches gilt auch für den Einsatz der Schulleitungen. Wir wünschen daher eine aktive Förderung der Zusammenschlüsse bzw. der Bildung von Volksschulgemeinden. Die Kann-Formulierung ist daher durch eine verbindliche zu ersetzen.
- Abs. 1. „Der Regierungsrat fördert den Zusammenschluss von Schulgemeinden und die Bildung von Volksschulgemeinden durch einmalige Beiträge.“
- Abs. 2. „Mit den Beiträgen werden die Steuerbelastungsunterschiede der sich zusammenschliessenden Gemeinden für maximal drei Jahre ausgeglichen.“
- § 16. Wir bitten zu prüfen, ob nicht die Daten des aktuellen Schuljahres (Gegenwartsbemessung) für die Berechnung der Beiträge verwendet werden könnten. Dies erlaubte, durch die Lektionspauschale bedingte Schwankungen abzufedern; die Transparenz des Systems würde erhöht.
- § 17. Aufgrund unserer Stellungnahme zu § 4 ist der Absatz 2 zu streichen.
- § 18. Bei den heutigen Möglichkeiten der Datenerfassung und der Datenverarbeitung ist es problemlos möglich, die Berechnungselemente aller Pauschalen jährlich zu erheben, zu überprüfen und wenn nötig den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das ganze System wird dadurch übersichtlicher und transparenter. § 18 könnte demnach lauten: „Alle Berechnungselemente der verschiedenen Pauschalen werden jährlich erhoben, überprüft und wenn nötig den veränderten Verhältnissen angepasst.“ Da die Festlegung der Pauschalen für die Schulgemeinden grösste Bedeutung hat, ist das heute gewährleistete Mitspracherecht unbedingt wieder im Gesetz festzuhalten.
- § 22. Schulentwicklung ist eine wichtige und permanente Aufgabe. Der vorgeschlagene § 5a. ist uns zu wenig präzise formuliert. So ist klar festzuhalten, wer solche Projekte initiieren kann, wer dafür verantwortlich ist und wer die Rahmenbedingungen festlegt. Wir schlagen folgende Formulierung vor:
- § 5a. Abs.1. „Schulentwicklung ist eine wichtige und ständige Aufgabe. Entsprechende Projekte können entweder vom Kanton oder von den Schulgemeinden initiiert werden.
- Abs.2. Der Kanton leitet die Projekte selber oder bewilligt die Projekte der Schulgemeinden.
- Abs.3. Der Regierungsrat legt das Verfahren und die Rahmenbedingungen für Schulentwicklungsprojekte nach Anhörung der Schulgemeinden fest.“



§ 29. Die vorgeschlagene Fassung widerspricht den Grundsätzen der Einfachheit und der Aufgabenentflechtung; auch bedeutet sie einen Rückschritt hinter die geltende Ordnung. Die Förderung der Jugendmusik ist für uns eine kantonale Aufgabe, die vom Kanton entsprechend mit Beiträgen zu unterstützen ist. Eine Erhöhung der Beiträge erachten wir als richtig und nötig. Wir halten es aber für Schlaumeierei, die Beiträge an den Betriebsaufwand zwar zu erhöhen, aber die Kosten der Erhöhung dann den Schulgemeinden zu übertragen. § 29 hat demnach zu lauten:

„Der Kanton leistet anerkannten Jugendmusikschulen Beiträge von 50 % an den anrechenbaren Betriebsaufwand.“

§ 41. Es geht nicht an, dass für das sonderpädagogische Basisangebot bereits Pauschalen festgelegt werden, bevor dieses Basisangebot überhaupt definiert ist. Wir verlangen daher, dass das Basisangebot vor der Beratung der diesbezüglichen Paragraphen definiert wird. Das Basisangebot hat sich nach unserer Meinung auf relativ einfache Massnahmen zu beschränken, die für den Benutzer aber kostenlos sein sollten. Die § 41 und 41a sind dementsprechend zu überarbeiten.

§ 42a. Absatz 3 ist zu streichen, da das übergeordnete Recht (ZGB) diesen Fall bereits regelt.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Stellungnahme der FDP Thurgau bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen. Die Bildungspolitik gehört nach wie vor zu den Schwerpunkten unseres Parteiprogrammes. Wir werden uns daher auch künftig auf allen Stufen engagiert für eine zeitgemässe Weiterentwicklung unserer Schulen einsetzen.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau

Bruno Lüscher  
Präsident

Thomas Wehrich  
Geschäftsführer